

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: ug <touren@cyclingeurope.de>

Gesendet: Mittwoch, 14. Mai 2025 16:02

An: Samtgemeinde@Harpstedt.de; info@stadt.bassum.de; landkreis.oldenburg@oldenburg-kreis.de; info@diepholz.de

Cc: info@tourismusniedersachsen.de

Betreff: Klosterbachbrücke

Sehr geehrte Damen und Herren,

es geht hier um die Brücke über den Klosterbach, die ja seit dem 15.04.2025 gesperrt ist.

Es ist Ihnen sicher genauso bekannt wie mir, dass diese Brücke eine überregionale Bedeutung hat, und eine alternativlose Ost-West-Verbindung darstellt. Schließlich verlaufen über diese Brücke mehrere Fernwander- und Radfernwege (Geestweg, Via Baltica zB).

Es war vorauszusehen, dass die Brücke die Begutachtung 2025 nicht überstehen würde. Daraus ergeben sich für uns einige Fragen und Kritikpunkte:

- Seit wann laufen Planungen für einen Neubau?
- Wird es eine Behelfsbrücke geben, die mit relativ einfachen Mitteln rasch erstellt werden könnte?
- Wann ist mit der Fertigstellung einer neuen Brücke zu rechnen?
- Warum wurden nicht bereits im Vorfeld Alternativstrecken vor allem für Wanderer erarbeitet und zeitnah vor der Sperrung publiziert?
- Warum wurden nicht umgehend alle in irgendeiner Weise betroffenen bzw. befassten Verbände informiert (zB Wilde Geest, Wiehengebirgsverband u.a.)?
- Warum gibt es auf den von Ihnen betriebenen Websites nicht den kleinsten Hinweis auf die Sperrung dieser für den Fuß- und Radverkehr so wichtigen Verbindung? (*Erläuterung: Habe die Information auf der Website der Stadt Bassum erst nach Verfassn dieses Schreibens gefunden, hatte den falschen Suchbegriff eingegeben*)

Die im Vorfeld angebotene Gangway, die ja für einen Neubau nicht in Frage kommen soll (50 Zentimeter zu schmal), wäre doch die ideale Behelfsbrücke auf einer schnell gerammten Gründung.

Wir betreiben seit vielen Jahren die unten aufgeführte Website, die unsere selbst erfahrenen und erwanderten Touren dokumentiert. Wir verweisen dort auf die Sperrung und würden gern unsere Besucher über den weiteren Fortgang von Planung und Neubau informieren, ohne in Spekulationen verfallen zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

...

----- Absenderangaben ...

-----Antwort einer angeschriebenen Behörde-----

Sehr geehrter Herr ...,

ich freue mich über das Interesse am Fortgang des Ersatzneubaus für die Brücke über den Klosterbach. Ich verstehe Ihre dahinter stehende Motivation und auch den Unmut, den man als Außenstehender schon mal entwickeln kann, wenn einem die notwendigen Informationen fehlen. Auf das Thema Motivation komme ich im Weiteren noch zurück.

Dass Ihr Interesse mit Kritik einhergeht, muss man ich Vertreter der Verwaltung sicherlich dulden und das gehört zum Alltag. Auch dass in solchen Fällen von falschen Annahmen ausgegangen wird, weil man sich nicht vorher informiert hat, ist leider auch Usus. Insoweit finden Sie sich in mitten in der Gesellschaft.

Nach der Lektüre Ihrer E-Mail habe ich mir die Mühe gemacht, auch einmal auf der Website www.radundwandern.info zu stöbern. Vorweg: Ein Impressum konnte ich nicht finden. Dort habe ich nach der Klosterbachbrücke gesucht und man etwas zu dem Thema etwas mit einem von wohl Ihnen (ug) beigesteuertem Foto:

<http://www.radundwandern.info/contents/rvk/syke/klosterbach.html> gefunden. Den Text, so wie er heute dort steht, habe ich für die Cc-Leser mal an das Ende dieser E-Mail kopiert.

Um es kurz zu fassen: Ich bin entsetzt über die Falschinformationen! Und noch mehr entsetzt bin ich über das bezeugte Einverständnis gegenüber stattgefundenem und künftigem Vandalismus, um „unrechtes Handeln“ rückgängig zu machen.

Was auf dieser Website geschrieben und veröffentlicht wird, Herr ..., bietet Strafanwälten und Abmahnanwälten ein breites Betätigungsfeld!

Ich komme zurück auf das Thema „Motivation“:

Generell bin ich auch bei Zuschriften, die nicht den Anforderungen eines respektvollen Umgangs entsprechen, gerade noch ausreichend motiviert, um darauf zu antworten. Diese Motivation findet aber schnell ein Ende, wenn absehbar ist, dass objektive Informationen und Richtigstellungen mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass diese aufgrund vorgefasster Meinungen erneut für eine populistische „Berichterstattung“ genutzt werden, die sich weit abseits **rechtsstaatlichen Handelns** bewegen.

Sehr geehrter Herr ...,

wie Sie inzwischen bemerkt haben, habe ich bei der Beantwortung Ihrer Anfrage ein Motivationsproblem. Kein Motivationsproblem habe ich, eine rechtliche Prüfung der genannten Website und der dort veröffentlichten Texte vornehmen zu lassen. Falls Sie nicht ernsthaft vorhaben sollten, etwas an meiner Motivation zu ändern, würde ich Ihnen empfehlen, zumindest gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt von weiteren Anfragen abzusehen.

Unter dem Disclaimer finden Sie den oben erwähnten Text von der Website

www.radundwandern.info .

Mit freundlichen Grüßen

...

Auszug aus unserer Website "radundwandern.info", verfasst 2018

"

Rückblick 2018 ff

Heute bin ich in Vorbereitung der neuen Saison mal wieder über die Klosterbach-Brücke zwischen Gräfinghausen und Klosterseelte gestolpert, im wahrsten Sinne des Wortes. Wir benutzen diese Verbindung mehrmals im Jahr, wenn wir Richtung Harpstedt unterwegs sind, da die alternativen Landesstraßen nördlich bzw. südlich dieser Brücke radweglos und nicht immer ungefährlich zu befahren sind. Dabei nehmen wir die für unsere fahrbaren Untersätze eigentlich ungeeignete Wegebeschaffenheit in Kauf. Eigentlich ist das aber auch ein allgemeiner Radweg, und Radwege befährt man normalerweise. Dafür werden sie ja schließlich gebaut und ausgewiesen.

Im August hatte die Syker Kreiszeitung über diese Brücke berichtet. In dem Artikel heißt es:

"Kreienhop [Leiter des Bauamtes der Stadt Bassum] verspricht einen baldigen Termin mit den Nachbarn in Harpstedt. „Dann sollte das Ganze den richtigen Weg gehen“, betont der Fachdienstleiter und bittet noch um etwas Geduld."

(Quelle: <https://www.kreiszeitung.de/lokales/diepholz/bassum-ort51127/wenn-bruecken-barrieren-werden-10149252.html>)

Den aktuellen Stand kann man sich auf dem Foto oben anschauen. Ohne die Beschädigungen wäre der Durchlass max. 70 cm breit, für Fahrradanhänger unpassierbar. Selbst normale Räder wären nur schwer hindurch zu manövrieren, vor allem wenn sie mit Gepäck beladen sind! Schließlich laufen über diese Brücke vier Radrouten:

- Brückenradweg Bremen-Osnabrück
- Geestweg Bremen-Meppen und
- Grüner Ring Bremen (Marsch, Moor und Geest)
- Wildeshauser Geest Land-Route Stadt, Land, Moorgeflüster

Ist das jetzt der richtige Weg?

In dem Wörtchen "sollte" kommt ja schon eine gehörige Portion Skepsis zum Ausdruck.

Braucht es noch mehr Geduld?

Die Beschädigungen an den neuen Radfahrverhinderungssperren zeigen, dass einige keine Geduld mehr haben. Es wird wohl nicht mehr lange dauern, dann werden die Sperrbügel ganz abmontiert sein. **Damit wäre dann unrechtes Handeln zu Recht rückgängig gemacht. Ich rede hier nicht dem Vandalismus das Wort.** Aber was seit einiger Zeit den beräderten Benutzern der Brücke auf dieser wichtigen Wegeverbindung angetan wird, findet bei diesen wahrlich kein Verständnis meh....

.... "

Stellungnahme, verfasst 2025

Weil man uns vorgeworfen hat, wir würden eine populistische „Berichterstattung“ nutzen, die sich weit abseits **rechtsstaatlichen Handelns** bewege, haben wir uns mal die Mühe gemacht, nachzuschlagen, worauf sich der Begriff **rechtsstaatlichen Handelns** bezieht.

Rechtsstaatliches Handeln bezieht sich auf Handlungen des Staates und seiner Behörden. Sie müssen in ihren Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit wahren. Ihr Handeln muss einen legitimen Zweck verfolgen und erforderlich und angemessen sein.

Das ist kurz zusammen gefasst der Inhalt des Dokumentes, das der Vollständigkeit halber am Ende angehängt ist. **Rechtsstaatliches Handeln** hat also rein gar nichts mit Aktionen der BürgerInnen eines Staates zu tun. Selbstverständlich müssen sich alle an Recht und Gesetz halten. Doch ein hohes Gut unserer demokratischen Grundordnung ist das **Recht auf freie Meinungsäußerung**.

Manche Äußerungen mögen Behörden-Mitarbeitern nicht passen. Sie sind dennoch legitim. Wenn ich also meine Sympathie mit Aktionen einiger Menschen bezeuge – so geschehen in dem oben zitierten, vor sieben Jahren verfassten Artikel -, heißt das noch lange nicht, dass ich dazu auffordere, Ihnen gleich zu tun. Ich hatte mich ausdrücklich gegen Vandalismus ausgesprochen. Außerdem sind die Drängelgitter, um die es damals ging, lange Geschichte. Es gibt sie nicht mehr.

Man könnte den Spieß auch umdrehen. War das Handeln der Behörden – Drängelgitter vor die Brücke zu platzieren und Treppen einzubauen - damals angemessen, erforderlich und verhältnismäßig? Eindeutig nicht. **Ein Radweg ist ein Radweg! Der Zweck der Benutzung ist eben Fahren**. Also muss ein Radweg auch durchgängig befahrbar sein! Insofern war das Handeln der Behörden sogar illegitim, weil sie das Fahren durch überflüssige Drängelgitter behindert und durch den Einbau der Treppenstufen sogar verhindert haben (bis zur Sperrung der Brücke).

Ach ja, jeder Besucher unserer Website soll doch mal schauen, ob er unrechtmäßige Inhalte findet. Ich wäre dankbar für jede Meldung, weil ich dann für Abhilfe sorgen könnte.

Bleibt gesund und standhaft, fahrt Rad, wandert, läuft durch unsere schöne Landschaft. Es lohnt sich, auch wenn einem immer mal wieder Sperren in den Weg gebaut werden..

-----Anhang-----

Verhältnismäßigkeit als rechtsstaatliches Grundprinzip

Rechtsstaatliches Handeln ist an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Dieser Grundsatz begrenzt Eingriffe des Staates in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger.

Was bedeutet Verhältnismäßigkeit?

In unserer verfassungsrechtlichen Ordnung müssen alle staatlichen Maßnahmen verhältnismäßig sein. Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Funktion, die individuellen Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger zu verteidigen (vgl. BVerfGE 81, 310 (338)). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird im Grundgesetz nicht ausdrücklich genannt. Seine Rechtsgrundlage hat er jedoch im Rechtsstaatsprinzip. Seine Einzelheiten sind durch langjährige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verdeutlicht worden.

Legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Maßnahme

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen alle staatlichen Maßnahmen zunächst einem legitimen Zweck dienen. Sie müssen zudem geeignet sein, den verfolgten Zweck zu erreichen oder ihn zu fördern (Geeignetheit). Die Maßnahmen müssen zudem erforderlich sein, um den Zweck zu erreichen (Erforderlichkeit) und dürfen nicht außer Verhältnis zum Ziel und dem Zweck stehen (Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne):

1. Ist der verfolgte Zweck legitim?

Der mit der Maßnahme verfolgte Zweck muss legitim, also verfassungskonform sein. Welche Zwecke legitim sind, hängt dabei auch vom jeweiligen Grundrecht ab, in das eingegriffen wird. Der Gesetzgeber hat bei der Festlegung der Zwecke und Ziele seiner Gesetze einen großen Beurteilungs- und Entschließungsspielraum. So ist beispielsweise die wirksame Strafverfolgung ein legitimer Zweck staatlichen Handelns, der Grundrechtseingriffe rechtfertigen kann. So darf beispielsweise die Untersuchungshaft gegen eine beschuldigte Person angeordnet werden, wenn diese der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund – wie die Fluchtgefahr - besteht. In diesem Fall soll die Untersuchungshaft dem Zweck der Verfahrenssicherung dienen, da die beschuldigte Person an der Flucht gehindert wird.

2. Fördert die Maßnahme die Zielerreichung?

Das Gebot der Geeignetheit verlangt den Einsatz solcher Mittel, mit denen der gewünschte Zweck erreicht werden kann. Der Gesetzgeber kann also nicht, in Freiheitsrechte mit ungeeigneten oder untauglichen Mitteln eingreifen. Bei der Beurteilung der Geeignetheit steht dem Gesetzgeber aber ein weiter Vorhersagespielraum zu. Der Gesetzgeber darf beispielsweise bestimmte Konzepte erproben. Auch ob das verwendete Mittel das bestmögliche oder am besten geeignete Mittel ist, ist eine Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers und verfassungsrechtlich nicht vorgegeben.

3. Gibt es ein milderes Mittel zur Zielerreichung?

Eine staatliche Maßnahme verletzt das Gebot der Erforderlichkeit, wenn ihr Ziel auch durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreicht werden kann, das Grundrechte nicht oder deutlich weniger fühlbar einschränkt. Man spricht hier auch vom Grundsatz der Wahl des mildesten Mittels. So muss beispielsweise ein Haftbefehl wegen Fluchtgefahr aufgehoben werden, wenn sein Zweck im Einzelfall auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann, z. B. durch eine Meldeauflage oder eine Kautions.

4. Wie sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen?

Das Gebot der Angemessenheit (auch: Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) verlangt, dass eine staatliche Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht. Das bedeutet, dass die von einer staatlichen Maßnahme Betroffenen nicht übermäßig oder unzumutbar belastet werden dürfen. Das Grundgesetz verlangt also eine Abwägung zwischen den verschiedenen Rechtsgütern, die von einer Maßnahme betroffen sind, beispielsweise von einem Gesetz mit den Gründen, welche die staatliche Maßnahme tragen. Solche Rechtsgüter sind in erster Linie die Grundrechte, also zum Beispiel das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit oder die persönliche Ehre. Bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der Gründe, die den Eingriff rechtfertigen, muss die Grenze des Zumutbaren gewahrt bleiben. Das Bundesverfassungsgericht verlangt hierbei in ständiger Rechtsprechung, dass ein angemessener Ausgleich zwischen dem Eingriffsgewicht der Regelung und dem verfolgten gesetzgeberischen Ziel, also zwischen Einzel- und Allgemeininteresse herzustellen ist (vgl. nur [BVerfGE 133](#), 277 Rdnr. 84). Um beim Beispiel eines Haftbefehls zu bleiben: Die Gerichte müssen stets eine Abwägung vornehmen zwischen dem Freiheitsanspruch des Betroffenen und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit und dabei prüfen, ob es anhand objektiver Kriterien des jeweiligen Einzelfalls angemessen ist, dass Untersuchungshaft angeordnet und aufrechterhalten wird.

Wann und wo gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für die gesamte Staatsgewalt in Bund und Ländern. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet ihn auch als „übergreifende Leitregel allen staatlichen Handelns“ (BVerfGE 23, 127 (133)). Er gilt also immer dann, wenn sich Staat und Bürgerinnen und Bürger gegenüberstehen. Seine zentrale Bedeutung hat er im Bereich der Grundrechte, denn er begrenzt die Einschränkung von Grundrechten. Dabei muss zum einen jede gesetzliche Regelung selbst verhältnismäßig sein, auf deren Grundlage der Staat in Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingreift. Zum anderen muss auch bei der Anwendung der gesetzlichen Regelung im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein. Das bedeutet beispielsweise, dass eine Behörde, der durch eine gesetzliche Vorschrift ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, bei der Ausübung dieses Ermessens stets verhältnismäßig handeln muss (z. B. bei Beschränkungen einer Versammlung unter freiem Himmel wegen einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit). Ansonsten würde die Behörde ihr Ermessen überschreiten und rechtswidrig handeln.
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist neben seiner Bedeutung im Recht der Bundesrepublik Deutschland zudem ein allgemeiner Grundsatz des Rechts der Europäischen Union und hat über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Eingang in alle europäischen Rechtsordnungen gefunden.

Veröffentlicht am: 10. April 2023

Quelle:

https://www.bmj.de/DE/rechtsstaat_kompakt/rechtsstaat_grundlagen/verhaeltnismaessigkeit/verhaeltnismaessigkeit_node.html

-----Ende des Textes zur Rechtsstaatlichkeit-----

Zur Verhältnismäßigkeit behördlichen Handelns

Dieser Begriff bezieht sich per Definition auf den Staat und die ihn vertretenden Behörden. Auf sie angewandt müsste man das Verhalten der Behörden im Umgang mit dem Problem „Klosterbachbrücke“ unter die Lupe nehmen, und nicht die Bürger, die sich durch behördliches Handeln/Unterlassen in ihren Möglichkeiten beschränkt sehen.

- Haben die Behörden rechtsstaatlich gehandelt?
- War ihr Handeln verhältnismäßig?

Verhältnismäßig wäre es gewesen, rechtzeitig einen Neubau zu planen und die Planung umzusetzen.

Nicht verhältnismäßig ist es, sieben Jahre lang dem Verfall zuzuschauen, und erst zu handeln, wenn die Brücke gesperrt werden muss. So kommt es jetzt zu einer voraussichtlich mehr als zweijährigen Unterbrechung der Rad- und Fußwegverbindung über den Klosterbach, übrigens der einzigen ungefährlichen Querungsmöglichkeit auf fünfzehn Kilometern.